

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH / § 5 GefStoffV

Erdgas, getrocknet



Handelsname: Erdgas, getrocknet

Ausstellungsdatum: Juni 1999 Überarbeitet: Oktober 2017 Seite 2 von 12

1 Stoff/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

Handelsname: Erdgas, getrocknet

(nach DVGW-Arbeitsblättern G 260, 2. Gasfamilie)

CAS-Nr.: 68410-63-9 EINECS-Nr.: 270-085-9

Lieferant: GASAG AG

Henriette-Herz-Platz 4, D-10178 Berlin

Auskunftgebender Stab Arbeits- und Gesundheitsschutz Bereich: Tel. (030) 7872-4022

Fax (030) 7872-4402

2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS/CLP)

Physikalische Gefahren:

Extrem entzündbares Gas – Kat. 1 – Gefahr – (CLP: Flam. Gas 1) – H220 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren – H280

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 (GHS/CLP)

Gefahrenpiktogramme:





Gefahrenpiktogramm Code

GHS02 GHS04

Signalwort: Gefahr

Gefahrenhinweise H220 - Extrem entzündbares Gas

H280 - Enthält Gas unter Druck; kann bei Erhitzen explodieren

Sicherheitshinweise P102 - Darf nicht in Hände von Kindern gelangen

P210 - Von Hitze, Funken, offener Flamme, heiße Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen

P243 - Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen P377 - Brand von ausströmendem Gas: Nicht löschen, bis

Undichtigkeit gefahrlos beseitigt werden kann.

P381 – Bei Undichtigkeit alle Zündquellen entfernen

P410+P403 - Vor Sonneneinstrahlung geschützt an einem gut

belüfteten Ort aufbewahren



Handelsname: Erdgas, getrocknet

Ausstellungsdatum: Juni 1999 Überarbeitet: Oktober 2017 Seite 3 von 12

2.3 sonstige Gefahren für Mensch und Natur:

- Erdgas ist entzündbar
- Unter Druck stehendes Gas kann beim Erwärmen explodieren
- Bildet mit Luft zündfähige Gemische; Explosionsgefahr innerhalb der Explosionsgrenzen
- Sehr schwach betäubendes Gas
- Bei hoher Konzentration besteht Erstickungsgefahr durch Sauerstoffverdrängung
- Gefahren durch Drücke bei beabsichtigter oder unbeabsichtigter Freisetzung
- Lärm, Druckwelle, Erfrierung durch Vereisung
- Geruchlos im nicht odorierten Zustand
- Entzündetes Gas kann zu Verbrennungen führen
- Durch Anreicherung von Gasbegleitstoffen k\u00f6nnen Gesundheitsgefahren nicht ausgeschlossen werden
- Klimawirksam

Hinweis:

Arbeiten an Gasanlagen/-leitungen dürfen nur durch Fachpersonal ausgeführt werden, dem die damit verbundenen Gefahren bekannt sind und mit den erforderlichen Sicherheitsmaßnahamen vertraut ist.

3 Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen Chemische Charakterisierung

Gemisch von Kohlenwasserstoffen und inerten Gasen, deren Hauptanteile innerhalb der nachfolgenden Grenzen schwanken können.

Gefährliche Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS/CLP)

Chemische Bez.	Vol. %	CAS-Nr./ EINECS-Nr. / Index-Nr.	<u>Gefahrenkategorie</u>
Methan	80-99	74-82-8 /200-812-7 / 601-001-00-4	H220; H280
Ethan	< 12	74-84-0 / 200-814-8 / 601-002-00-X	H220; H280
Propan	< 4	74-98-6 / 200-827-9 / 601-003-00-5	H220; H280
n-Butan	< 0,5	106-97-8 / 203-448-7 / 601-004-00-0	H220, H280
Isobutan	< 0,5	75-28-5 / 200-857-2 / 600-004-00-0	H220; H280
Stickstoff 1)	< 15	7727-37-9 / 231-783-9	H280
Kohlenstoffdioxid 2)	< 6	124-38-9 / 204-696-9	H280

¹⁾ Angabe zur Vollständigkeit

²⁾ Angabe aufgrund eines bestehenden EU-Arbeitsplatzgrenzwertes



Handelsname: Erdgas, getrocknet

Ausstellungsdatum: Juni 1999 Überarbeitet: Oktober 2017 Seite 4 von 12

4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Erdgas ist nicht giftig.

Nach Einatmen

Rasche Entfernung aus dem Gefahrenbereich Bei Atemstillstand Atemspende oder Gerätebeatmung Notarzt rufen Wegen Explosionsgefahr Sauerstoff nur außerhalb des Gefahrenbereiches verwenden.

Nach Hautkontakt

Keine Behandlung erforderlich

Nach Augenkontakt

Nicht reizend, keine Behandlung erforderlich

Nach Verschlucken

Nicht zutreffend

Nach Verbrennung/ Erfrierung

Trocken und druckfrei mit sterilem Verband abdecken und Arzt aufsuchen Brandverletzung mit lauwarmen Wasser kühlen.

Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Folgende Symptome können auftreten: Übelkeit, Benommenheit, Schwindel, Bewusstlosigkeit Hohe Konzentrationen können Ersticken verursachen. Das Ersticken wir nicht bemerkt.



Handelsname: Erdgas, getrocknet

Ausstellungsdatum: Juni 1999 Überarbeitet: Oktober 2017 Seite 5 von 12

5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Gasaustritt/ Gaszufluss stoppen

Geeignete Löschmittel

Gut geeignet: Trockenlöschmittel

<u>Bedingt geeignet</u>: Kohlenstoffdioxid, Wasser mit geeigneter Löschtechnik. Mobile Kohlenstoffdioxid- und Wasserlöscher sind in der Regel nicht zum Löschen von Gasbränden geeignet.

Ungeeignete Löschmittel: Schaum, Wasservollstrahl

Besondere Gefährdungen durch den Stoff oder die Zubereitung selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase

In geschlossenen Räumen Flammen nicht löschen, bevor der Gasaustritt gestoppt ist, da sonst die Gefahr der Entstehung eines zündfähiges Gemisches besteht. Durch unvollkommene Verbrennung kann Kohlenstoffmonoxid entstehen (Vergiftungsgefahr).

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung

Ggf. umluftunabhängiges Atemschutzgerät, flammenhemmende Schutzkleidung, Hitzeschutzkleidung

Zusätzliche Hinweise

Auf Selbstschutz achten. Unbeteiligte fernhalten. Gefahrenbereich absperren. Sicherheitszone bilden.

Zündquelle beseitigen.

Umgebung mit Wasser kühlen.

Gefährdete Behälter durch Berieselung und ggf. mit Wassersprühstrahl kühlen.

Rückzündung ausschließen.

6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Gasaustritt stoppen. Zündquelle beseitigen.

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendender Verfahren

- Gefahrenbereich evakuieren und weiträumig sperren
- Unbefugte fernhalten. Bei Gasaustritt im Freien auf wund zugewandter Seite bleiben
- Für ausreichend Lüftung sorgen.
- Vor dem Betreten des Gefahrenbereichs durch Fachpersonal ist die Messung der Gaskonzentration mit geeignetem Messgerät die Ungefährlichkeit der Atmosphäre nachzuweisen
- Persönliche Schutzausrüstung einsetzten
- Auf Selbstschutz achten



Handelsname: Erdgas, getrocknet

Ausstellungsdatum: Juni 1999 Überarbeitet: Oktober 2017 Seite 6 von 12

Verfahren zur Herstellung der Gasfreiheit

- Sicherheitszone bilden
- Räume ausreichend lüften
- Gasfreiheit des Gefahrenbereichs vor Wiederbetreten mit geeignetem Messgerät prüfen

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Gasaustritt stoppen

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Sicherheitszone bilden.

Räume ausreichend lüften.

Die Gefährlichkeit des Gefahrenbereichs vor dem Wiederbetreten mit geeignetem Messgerät prüfen

6.4 Verweis auf anderen Abschnitt

Schutzmaßnahmen in Abschnitt 8 beachten.



Handelsname: Erdgas, getrocknet

Ausstellungsdatum: Juni 1999 Überarbeitet: Oktober 2017 Seite 7 von 12

7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Erdgas wird in geschlossenen Systemen gehandhabt. Der Transport erfolgt rohrleitungsgebunden, in Einzelfällen auch in Druckbehältern. Beabsichtigte Gasfreisetzungen dürfen nur durch Fachpersonal vorgenommen werden. Erdgas ist leichter als Luft

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Hinweis zu den Lagerbedingungen

Behälter mit Erdgas dürfen nicht zusammen mit brandfördernden Stoffen oder brennbaren Materialien/ Flüssigkeiten gelagert werden.

Lagerräume sind zu belüften.

Anlagen, Apparaturen oder Behälter sind dicht geschlossen zu halten. Technische Regel (TRBS 3145 und TRGS 745) beachten.

Lagerklasse VCI: 2A

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Bei Lagerung und Handhabung von Erdgas sind Explosionsschutzmaßnahmen (Lüftung, Vermeidung von Zündquellen, Ausweisung von Ex-Schutzzonen/ Gefahrenbereichen) zu ergreifen. Diese sind im Rahmen der vorher durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

Explosionsgruppe: II A Temperaturklasse T1 Brandklasse: C

8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/ persönliche Schutzausrüstung

8.1 Expositionsgrenzwerte: Nationale Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) / EU-Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte

Propan; CAS-Nr.: 74-98-6

Quelle: TRGS 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte (D)

Wert: 1.000 ppm / 1.800 mg/m³

Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor 4, Kategorie II

n-Butan; CAS-Nr.: 106-97-8

Quelle: TRGS 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte (D)

Wert: $1.000 \text{ ppm} / 2.400 \text{ mg/m}^3$

Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor 4, Kategorie II

Isobutan; CAS-Nr.: 75-28-5

Quelle: TRGS 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte (D)

Wert: 1.000 ppm / 2.400 mg/m³

Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor 4, Kategorie II

Kohlenstoffdioxid; CAS-Nr.: 124-38-9

Quelle: TRGS 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte (D) bzw. RL 2006/15/EG Wert: 5.000 ppm / 9.100 mg/m³ bzw. 5.000 ppm / 9.000 mg/m³



Handelsname: Erdgas, getrocknet

Ausstellungsdatum: Juni 1999 Überarbeitet: Oktober 2017 Seite 8 von 12

Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor 2, Kategorie II

Hinweis: Bei 20% der unteren Explosionsgrenze (20% UEG) wird keiner der oben aufgeführten AGW-Werte erreicht.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Bei möglicher Gasfreisetzung Überwachung der Gaskonzentration im Arbeits- bzw. Gefahrenbereich. Für die Überwachung der Gaskonzentration (CH⁴) sind geeignete Messgeräte und – verfahren anzuwenden.

Vermeiden von Gefahren durch explosionsfähige Atmosphäre:

Es wird auf die DGUV Regel 113-001 "Explosionsschutz-Regeln" verwiesen.

Beim Feststellen von Gaskonzentrationen:

Erforderliche Schutzmaßnahmen gemäß Gefährdungsbeurteilung treffen. Maßnahmen zur Beseitigung der Gefährdung einleiten. Kapitel 6 "Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung" beachten.

Persönliche Schutzausrüstung

Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung. Verbleiben trotz technischer und organisatorischer Maßnahmen Restgefahren, so ist geeignete Schutzausrüstung einzusetzen.

Atemschutz:

Einsatz geeigneter Atemschutzgeräte entsprechend den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung.

Generell gilt: Wenn Filtergeräte als Schutzmaßnahme ungeeignet sind (z. B. bei Unterschreitung eines Sauerstoffgehaltes in der Atemluft von 17 Vol.-% oder bei unbekannten Umgebungsverhältnissen), ist umluftunabhängiger Atemschutz erforderlich.

Weitere Schutzausrüstung:

Bei Arbeiten an Gasanlagen oder Behältern sind geeignete Schutzmaßnahmen gegen Verletzungen zu treffen (z. B. Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Schutzhelm, ableitfähige Sicherheitsschuhe,

flammenhemmende Schutzkleidung nach ISO 11612, Gehörschutz; siehe auch DGUV Regel 100-500).

Begrenzung der Umweltexposition

Freisetzung von Erdgas sollte aufgrund seiner Klimawirksamkeit vermieden werden.



Handelsname: Erdgas, getrocknet

Ausstellungsdatum: Juni 1999 Überarbeitet: Oktober 2017 Seite 9 von 12

9 Physikalische und chemische Eigenschaften

Die physikalischen und chemischen Eigenschaften sind von der Zusammensetzung des Erdgases abhängig. Diese kann in einem relativ weiten Bereich schwanken. In der der nachfolgenden Tabelle werden daher Bandbreiten der physikalischen und chemischen Eigenschaften angegeben. Die Angaben beziehen sich auf 1013,25 mbar.

Form	gasförmig	
Farbe	farblos	
Geruch	odoriert nach DVGW-Arbeitsblatt G 280-1	
Siedepunkt	-195 °C bis -155 °C	
Zündtemperatur (DIN 51794)	in Mischung mit Luft 575 °C bis 625 °C	
Zündgrenzen in Luft bei 20 °C (DIN 51649)	4 Vol% bis 17 Vol%	
Mindestzündenergie bei 20 °C	0,2 mJ (Methan)	
Dichte bei 0 °C,	0,70 kg/m³ bis 0,97 kg/m³, abhängig von der Zusammensetzung	
rel. Dichte (Luft = 1)	0,55 bis 0,75, abhängig von der Zusammensetzung	
Löslichkeit in Wasser bei 20 °C	0,031 m³/m³ bis 0,078 m³/m³, abhängig von der Zusammensetzung	

Sonstige Angaben:

Explosionsgruppe: 2A Temperaturklasse: T1 Brandklasse: C

10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Erdgas ist entzündbar,

Unter Druck stehendes gas kann beim Erwärmen explodieren.

Bildet mit Luft zündfähige Gemische, Explosionsgefahr innerhalb der Explosionsgrenze.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen.

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen

Nicht zutreffend.



Handelsname: Erdgas, getrocknet

Ausstellungsdatum: Juni 1999 Überarbeitet: Oktober 2017 Seite 10 von 12

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zündfähige Gemische in Verbindung mit Zündquellen

10.5 Unverträgliche Materialien

Brandfördernde Stoffe

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Durch unvollständige Verbrennung kann Kohlenstoffmonoxid entstehen (Vergiftungsgefahr)

11 Toxikologische Angaben

Gemäß der EU-Richtlinie zur Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe sind die betrachteten, im Erdgas enthaltenen Kohlenwasserstoffe (s. Punkt 2)

nicht giftig

nicht reizend

nicht sensibilisierend

nicht karzinogen

nicht reproduktions-toxisch

nicht mutagen (nicht erbgutschädigend)

nicht teratogen (nicht fruchtschädigend)

12 Umweltbezogene Angaben

12.1Ökotoxizität

Toxizität bei Fischen, wirbellosen Wassertieren, Wasserpflanzen, Bodenorganismen, terrestrischen Pflanzen und anderen terrestrischen Nichtsäugern einschließlich Vögeln: Nicht toxisch

12.2 Mobilität im Boden

Die Berechnung nach Mackay, Level I, zur Verteilung auf die Umweltkompartimente Luft, Biota, Sedimente, Boden und Wasser zeigt, dass die Kohlenwasserstoffe Methan, Ethan, Propan, Butan zu 100% auf den Sektor Luft entfallen.

12.3 Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung

Erfüllen nicht die Kriterien für PBT beziehungsweise für vTvB gemäß Anhang 8 der Verordnung (EG) Nr. 1907/ 2006 (REACH).

12.4 Persistenz und Abbaubarkeit

Die betrachteten Kohlenwasserstoffe hydrolysieren nicht im Wasser.

Die Kohlenwasserstoffe Methan, Ethan, Propan und Butan werden vorrangig durch indirekte Photolyse abgebaut.

Ihre Abbauprodukte sind Kohlenstoffdioxid und Wasser.

12.5 Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulation ist für Methan, Ethan, Propan und Butan nicht bekannt.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Für Methan (CH4) beträgt das **G**lobal **W**arming **P**otential (GWP ³) 21 (gemäß Kyoto-Protokoll) / 25 (gemäß WG I AR4 IPCC)



Handelsname: Erdgas, getrocknet

Ausstellungsdatum: Juni 1999 Überarbeitet: Oktober 2017 Seite 11 von 12

³⁾ Massebezogenes **G**lobal **W**arming **P**otential von Methan bei einem Betrachtungszeitraum von 100 Jahren. Der GWP-Wert von x bedeutet, dass ein kg CH4 21- bzw. 25-mal so klimawirksam ist wie ein kg CO2.

Weitere Hinweise: BSB-Wert, CSB-Wert: nicht anwendbar



Handelsname: Erdgas, getrocknet

Ausstellungsdatum: Juni 1999 Überarbeitet: Oktober 2017 Seite 12 von 12

13 Hinweise zur Entsorgung

Freisetzung von Erdgas sollte aufgrund seiner Klimawirksamkeit vermieden werden. Die Möglichkeit einer Rückführung/ Verwertung oder Verbrennung ist im Einzelfall zu prüfen. Kleine Mengen an Erdgas bzw. Erdgas/Luft-Gemisch, wie sie beim Gas freimachen oder Wiederbegasen einer Anlage anfallen, können gefahrlos ins Freie abgegeben werden (Schutzzone festlegen) *).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beispielsammlung zu den Explosionsschutz-Richtlinien für den Fall der bewussten Gasfreisetzung nicht immer anwendbar ist. Die bewusste Freisetzung einer gefahrdrohenden Menge (i.S.d. Ex-RL) an Erdgas ist in geschlossenen Räumen nicht zulässig.

Große Mengen an Erdgas bzw. Erdgas/Luft-Gemisch können erforderlichenfalls kontrolliert verbrannt werden.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
16 05 44 Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern

14 Angaben zum Transport

Erdgas wird rohrleitungsgebunden, in Einzelfällen auch in Stahlflaschen oder anderen Druckbehältern mit PKW oder LKW transportiert. Für den Straßentransport sind die gefahrgutrechtlichen Vorschriften zu beachten:

Landtransport (ADR/RID/GGVSE)

Bezeichnung des Gutes: Erdgas, verdichtet, mit hohem Methangehalt

Klasse: 2
Klassifizierungscode: 1F
UN-Nr.: 1971
Warntafel / Gefahr-Nr.: 23
Gefahrzettel: 2.1
Verpackungsanweisung: P200

Seeschiffstransport IMDG/GGV See

Bezeichnung des Gutes: Natural gas, compressed

Klasse: 2.1 UN-Nr.: 1971

Marine pollutant: No

Gefahrzettel: 2.1 EmS: F-D, S-U Verpackungsanweisung: P200

Lufttransport ICAO/IATA

Bezeichnung des Gutes: Natural gas, compressed

Klasse: 2.1 UN-Nr.: 1971 Gefahrzettel: 2.1

Verpackungsvorschrift 200 (nur im Frachtflugzeug erlaubt)

^{*)} An der Austrittsöffnung ist eine Explosionsschutzzone auszuweisen, deren Größe im Zweifel durch Rechnung oder Messung der Gaskonzentration festzulegen ist.



Handelsname: Erdgas, getrocknet

Ausstellungsdatum: Juni 1999 Überarbeitet: Oktober 2017 Seite 13 von 12

15 Vorschriften

In der jeweils geltenden Fassung

Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist nicht erforderlich.

Wassergefährdungsklasse

Klasse: nwg. (nicht wassergefährdend)

EU-Vorschriften

VO (EG) Nr.1907/2006 - REACH

VO (EG) Nr.1272/2008 - GHS/ CLP

VO (EG) Nr. 453/2010

RL 2006/121/EG

VO (EU) Nr. 1025/2012- ABI. Nr. L 316

RL 89/391/EWG - Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz

RL 98/24/EG - Gefahrstoffrichtlinie

Nationale Vorschriften

Im Wesentlichen sind zu beachten:

ArbSchutzG - Arbeitsschutzgesetz

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften

GefStoffV - Gefahrstoffverordnung

BetrSichV - Betriebssicherheitsverordnung

ProdSV 11 - Elfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzverordnung – 11. ProdSV)

12. BlmSchV - Störfallverordnung 5)

JArbSchG - Jugendarbeitsschutzgesetz, § 22

MuSchRiV- Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz

GGVSBB - Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und binnenschifffahrt- GGVSEB)

Gesetz über die Beförderung von Gefahrgut

Nationale technische Regeln

DGUV Regel 113-001 ("Explosionsschutz-Regeln")

DGUV Regel 100-500 ("Betreiben von Arbeitsmitteln")

Technische Regeln für Gefahrstoffe (z. B. TRBS 3145)

Technische Regeln für Gefahrstoffe (z. B. TRGS 900)

Technische Regeln der DVGW

Technische Regeln für Betriebssicherheit (z.B. TRBS 2152)

⁵⁾Unterliegt der Störfallverordnung (Stoffliste des Anhangs I; Stoff Nr. 11 (hochentzündlich, verflüssigte Gase und Erdgas) Spalte 4, 50.000 kg; Spalte 5, 200.000 kg)



Handelsname: Erdgas, getrocknet

Ausstellungsdatum: Juni 1999 Überarbeitet: Oktober 2017 Seite 14 von 12

16 Sonstige Angaben

Es sind die "Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit" des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften in der jeweils gültigen Fassung einschließlich ihrer Durchführungsanweisungen zu beachten.

Vom Hersteller empfohlene Verwendungsbeschränkung

Energieträger, Rohstoff, Kraftstoff

Sonstige relevante Dokumente/Quellen

HEDSET (Harmonized Electronic Data Set) Existing Substances Regulation No 793/93 (EEC) of 23 March 1993. "Natural gas, dried" EINECS no 270-085-9, CAS no 68410-63-9 Kyoto-Protokoll/WG I AR4 IPCC

Änderungen gegenüber der letzten Fassung

Anpassung gemäß VO 1907/2006 – REACH

Weitere Informationen

Die aufgeführten Angaben beschreiben ausschließlich die Sicherheitserfordernisse des Produktes und stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes dar.

Mit dieser Ausgabe werden alle vorhergehenden Sicherheitsdatenblätter für Erdgas getrocknet ungültig.